

Ideenwettbewerb „Aktive Eingliederung“ Salzlandkreis



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Der Salzlandkreis ruft alle interessierten Träger auf, Projektvorschläge zur Verbesserung der Integrationschancen von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen im Rahmen des Wettbewerbes „Aktive Eingliederung“ Salzlandkreis einzureichen.

Die Grundlage für die Durchführung des Wettbewerbes und Umsetzung entsprechender Projekte ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Sachsen-Anhalt „REGIO AKTIV“. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Sachsen-Anhalt. Das Arbeitslosengeld II der Teilnehmenden kann in Form einer Teilnehmenden bezogenen Pauschale als öffentliche Kofinanzierung berücksichtigt werden. Die Höhe der Pauschale wird vom zuständigen Ministerium festgesetzt.

Es gelten die Regelungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Sachsen-Anhalt „REGIO AKTIV“, Teil II Besondere Regelungen, Förderbereich A Berufliche Integration von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen „Aktive Eingliederung“ (AE).

Inhaltlicher Förderrahmen

Zielgruppe

Aus der Bedarfsanalyse für den Salzlandkreis resultiert eine Zielgruppe mit ausgeprägten beschäftigungsrelevanten Defiziten und Integrationsschwierigkeiten und daraus resultierendem besonderen Unterstützungsbedarf. Die Zielgruppe für die Förderung sind am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, die mit Hilfe der Förderangebote nach dem SGB II und SGB III nicht mehr erreicht werden können und einen besonderen Unterstützungsbedarf bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung haben.

Hierzu zählen Langzeitarbeitslose

- ✓ die länger als zwei Jahre arbeitslos und in der Regel über 35 Jahre alt sind,
- ✓ mit gesundheitlichen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder
- ✓ mit Migrationshintergrund.

Als arbeitslos gelten Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und die bei der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet sind. Bezieher von Arbeitslosengeld nach dem SGB III können nicht gefördert werden.

Projektziel

Das Projektziel ist, durch längerfristige individuelle lösungsorientierte Integrationsbegleitung der Betroffenen bessere Integrationsfortschritte zu erzielen und schließlich ihre berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung zu erreichen und zu festigen. Dabei sollen mindestens 30% der Teilnehmenden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (einschließlich geförderter Beschäftigungsverhältnisse nach dem SGB II) oder in eine Ausbildung integriert werden.

Fördergegenstand/Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ganzheitliche Angebote zur Aktivierung, persönlichen Stabilisierung und Qualifizierung sowie nachhaltigen beruflichen Eingliederung. Die Teilnehmenden sollen durchgängig über alle Projektelemente hinweg intensiv begleitet und betreut werden.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Sachsen-Anhalt „REGIO AKTIV“, Teil II Besondere Regelungen, Förderbereich A Berufliche Integration von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen „Aktive Eingliederung“ (AE) sollen folgende Projektelemente flexibel miteinander kombiniert werden:

- a) Individuelle stärkenorientierte Situations- und Bedarfsanalyse, Erstellen individueller Entwicklungspläne,
 - individuelle Potenzialanalyse aller Teilnehmenden, die insbesondere die soziale und berufliche Kompetenzfeststellung umfasst (dazu ist auch eine berufliche Erprobung in Werkstätten oder in Unternehmen möglich),
 - ausgehend von der Potenzialanalyse ist für jeden Teilnehmenden ein individueller Entwicklungsplan zu erstellen,
 - die Umsetzung des Entwicklungsplanes wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und bei Bedarf werden notwendige Änderungen vorgenommen,
- b) Entwickeln der Beschäftigungsfähigkeit,
 - die Teilnehmenden werden beim Abbau und der Überwindung von individuellen Vermittlungshemmnissen unterstützt,
 - dabei werden die Teilnehmenden durchgängig sozialpädagogisch betreut,

- bei Bedarf soll die sozialpädagogische Betreuung durch psychologische oder ergotherapeutische Betreuung ergänzt werden,
 - die Teilnehmenden erhalten Angebote zur sozialen und fachlichen Qualifizierung (Vermittlung von Grundkompetenzen und Schlüsselqualifikationen),
 - für Teilnehmende, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, ist außerdem Sprachunterricht möglich,
- c) Begleitung und Unterstützung bei der beruflichen Integration einschließlich Nachbetreuung,
- die Teilnehmenden werden bei der Suche nach geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze unterstützt (Akquise geeigneter Arbeits- und Praktikumsplätze),
 - zur Arbeitsplatzfindung können die Teilnehmenden Praktika bei potenziellen Arbeitgebern absolvieren, jedoch höchstens drei Monate bei einem Arbeitgeber,
 - in geeigneten Fällen ist in Abstimmung mit dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch eine geförderte Beschäftigung im gemeinwohlorientierten Bereich möglich (diese kann jedoch ausschließlich im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II mit Finanzierung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgen),
 - während dieser geförderten Beschäftigung sollen die Teilnehmenden intensiv begleitet werden, um darauf aufbauend weitere Schritte in Richtung der Integration in reguläre Beschäftigung zu unternehmen,
 - die Teilnehmenden sollen nach Übergang in Arbeit, Ausbildung oder andere weiterführende Maßnahmen weiter betreut werden, um Abbrüche zu vermeiden und die Nachhaltigkeit zu sichern.

Die individuelle Verweildauer der Teilnehmenden beträgt in der Regel bis zu 18 Monate zuzüglich Nachbetreuung von bis zu sechs Monaten. Unterbrechungen der Projektteilnahme von in der Regel bis zu drei Monaten sind unschädlich. Für die Teilnehmenden sind Teilzeitmodelle möglich.

Die Projekte müssen ein detailliertes Betreuungs- und Integrationskonzept mit einer festgelegten Mindestzahl von Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt oder in eine Ausbildung beinhalten, wobei die im Projektziel angegebene Eingliederungs- bzw. Integrationsquote zwingend zu beachten ist.

Für den Salzlandkreis sollen dazu in 4 Sozialräumen Projekte mit folgenden Mindestteilnehmendenplätzen durchgeführt werden:

- Sozialraum A** Region Aschersleben mit 15 Teilnehmendenplätze,
- Sozialraum B** Region Bernburg mit 15 Teilnehmendenplätze,
- Sozialraum C** Region Schönebeck (Elbe) mit 13 Teilnehmendenplätze,
- Sozialraum D** Region Staßfurt mit 12 Teilnehmendenplätze.

Während der gesamten Projektlaufzeit soll die Zahl der besetzten Teilnehmendenplätze nicht unterschritten werden. Für Teilnehmer, die aus dem Projekt ausscheiden, sollen innerhalb von vier Wochen andere Personen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, in das Projekt aufgenommen werden, so dass die Teilnehmendenplätze durchgehend besetzt sind.

Projektvorschläge sind für jeden Sozialraum separat einzureichen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Förderzeitraum umfasst 36 Monate.

Pro Sozialraum stehen für 36 Monate maximal 480.000,00 EUR Fördermittel zur Verfügung. Die Kofinanzierung in Höhe von 15 vom Hundert kann durch das Arbeitslosengeld II der Teilnehmenden in Form einer Teilnehmenden bezogenen Pauschale berücksichtigt werden. Die Höhe der Pauschale wird vom zuständigen Ministerium festgelegt und beträgt derzeit 580,00 EUR. Eine Optionsziehung um bis zu maximal weitere 3 Jahre über die 36 Monate hinaus ist seitens des Salzlandkreises in Abstimmung mit dem jeweils durchführenden Träger möglich. Ein Rechtsanspruch seitens des Trägers besteht nicht.

Die Förderung erfolgt auf Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Zuwendungsfähig sind notwendige Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen und zur Projektdurchführung erforderlich sind. Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt der Kauf von abschreibungspflichtigen Ausrüstungsgegenständen und Gebäuden, Abschreibungen sowie Provision und freiwillige Leistungen an das Personal. Personalausgaben für projektbezogenes Personal beim Zuwendungsempfänger werden gefördert, wenn diese direkt und unmittelbar der Projektdurchführung zuzuordnen sind. Für die Bemessungsgrundlage und weiterführende Bestimmungen zur Art, zum Umfang und der Höhe der Förderung gelten grundsätzlich die Regelungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Sachsen-Anhalt „REGIO AKTIV“.

Der jeweilige Projektbeginn ist für den 01.01.2023 geplant.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Bei Förderung von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, welche Person dem Land für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung haftet. Die Zuwendungsempfänger müssen die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere die fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Natürliche Personen ohne Unternehmereigenschaft sind von der Förderung ausgeschlossen.

Für ein Projekt kann grundsätzlich nur ein Träger Zuwendungsempfänger sein. Kooperationsverträge oder -vereinbarungen zwischen verschiedenen Trägern sind nicht zulässig. Ausnahmen können in begründeten Fällen nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Weiterführende Bestimmungen regelt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Sachsen-Anhalt „REGIO AKTIV“.

Verfahren zur Einreichung und Auswahl von Projektvorschlägen

Durch die Einreichung eines Projektvorschlages entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es erfolgt keine Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen. Die auf elektronischem Wege bereit gestellten Unterlagen für die Beteiligung am Wettbewerb sind vollständig und fristgerecht einzureichen.

Die erforderlichen Unterlagen sowie die Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Projektvorschläge finden Sie unter <https://www.salzlandkreis.de/aktuelles/regio-aktiv/aktive-eingliederung/>.

Dem Projektträger wird nach Erfassung des Projektvorschlages eine Eingangsbestätigung zugesendet.

Die letztendliche Projektauswahl erfolgt durch den Regionalen Arbeitskreis Salzlandkreis.

Die ausgewählten Projektträger werden durch den Salzlandkreis benachrichtigt und zur formgerechten Antragsstellung bei der Bewilligungsbehörde aufgefordert bzw. die Förderempfehlung ausgesprochen.

Bei Nichtberücksichtigung eines eingereichten Projektvorschlages werden die Projektträger ebenfalls schriftlich benachrichtigt.

Die Projektunterlagen sind vollständig ausgefüllt und in zweifacher Ausfertigung in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Hinweis auf den Wettbewerb "Aktive Eingliederung" Salzlandkreis und dem dazugehörigen Sozialraum **bis zum 12.08.2022, um 12:00 Uhr** unter folgender Postadresse einzureichen:

Salzlandkreis
23 FD Bildung, Integrierte Planung,
Amt für Ausbildungsförderung
06400 Bernburg (Saale)

sowie zusätzlich in digitaler Form an kwillecke@kreis-slk.de. Später eingehende Projektvorschläge bzw. Nachreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für Rückfragen und allgemeine Informationen steht Ihnen der Regionale Koordinator Kristian Willecke unter der Telefonnummer 03471 684-1681 oder E-Mail-Adresse kwillecke@kreis-slk.de gern zur Verfügung.